



Statuten Verein – Engadin Ski Cup

Inhaltverzeichnis

1. Name und Sitz.....	1
2. Zweck und Ziele	1
3. Mitgliedschaft.....	1
4. Organe des Vereins Engadin Ski Cup	3
5. Ethik und Doping	5
6. Verschiedenes	5
7. Schlussteil	6

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Engadin Ski Cup ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Der Engadin Ski hat seinen Sitz in St. Moritz

Art. 2

Der Engadin Ski Cup ist eine Skirenn-Serie, welche sich nach den Reglementen des Bündner Skiverbandes und von Swiss Ski richtet.

2. Zweck und Ziele

Art. 3

Der Verein Engadin Ski Cup veranstaltet eine Skirenn-Serie mit Zentrum im Engadin und den angrenzenden Tälern.

Art. 4

Die Ziele des Vereins Engadin Ski Cup sind:

- a) Organisation von Skirennen für die Kinder und Jugendliche, welche in den Regionen der Mitglieder durchgeführt werden.
- b) Organisation einer Cup Wertung über den ganzen Winter. Voraussetzung ist die Teilnahme an mindestens 2 Rennen der Serie. Gewertet werden nur Kinder, die Mitglied eines der Mitgliederclubs des Verein Engadin Ski Cup sind.

Art. 5

Der Engadin Ski Cup erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Organisation von Kinder- und Jugend-Skirennen
- b) Auswertung in einer Cup Wertung über den ganzen Winter

3. Mitgliedschaft

Engadin Ski Cup

Via San Gian 30, CH-7500 St. Moritz

info@engadin-ski-cup.ch, www.engadin-ski-cup.ch



Art. 6

Mitglieder des Vereins Engadin Ski Cup können werden:

- a) Skiclubs
- b) Organisationen, welche den Ski- und Skirennsport im Engadin und angrenzende Täler unterstützen wollen
- c) Natürliche Personen

3.1 Aktiv-Mitglieder

Art. 7

Aktivmitglieder sind Skiclubs, deren Mitglieder aktiv an den durch den Verein Engadin Ski Cup organisierten Skirennen teilnehmen.

Aktivmitglieder können Organisationen und natürliche Personen werden, die den Skirennsport unterstützen. Aktiv-Mitglieder haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

3.2 Passiv-Mitglieder und Gönner

Art. 8

Passiv Mitglied können Skiclubs und andere Organisationen werden, welche den Ski- und Skirennsport unterstützen. Passiv-Mitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 9

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein Engadin Ski Cup freiwillig mit finanziellen Mitteln, Material oder Dienstleistungen unterstützen. Sie sind in der Regel nicht Vereinsmitglieder, können dies aber auf Wunsch sein und haben in diesem Falle Passivmitgliederstatus. Gönner haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Aufnahme von Vereinsmitgliedern

In den Verein Engadin Ski Cup können Clubs, Vereine und Organisationen aufgenommen werden, welche sich zum Wohle des Kinder- und Jugend-Skirennsports im Engadin und in den angrenzenden Tälern einsetzen wollen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Verein Engadin Ski Cup damit einverstanden, dass der Verein Engadin Ski Cup für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich den offiziellen Vertreter des Vereinsmitglieds mit Namen und Adresse zur Verwaltung und Verwendung an die Mitglieder weitergeben darf.

Art. 11 Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 12 Ende der Mitgliedschaft

Engadin Ski Cup

Via San Gian 30, CH-7500 St. Moritz
info@engadin-ski-cup.ch, www.engadin-ski-cup.ch



Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. März einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 13 Mitgliederbeitrag und Finanzierung

Die Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien des Vereins Engadin Ski Cup werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Oktober für das laufende Vereinsjahr erhoben.

Die Finanzierung der Vereinstätigkeiten erfolgt über die Mitgliederbeiträge, durch Gönner, Spenden und Sponsoring.

Art. 14 Ausschliessliche Haftung des Vereinsvermögens

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Engadin Ski Cup haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Vereins Engadin Ski Cup

Art. 15

Die Organe des Vereins Engadin Ski Cup sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

4.1 Mitgliederversammlung

Art. 16

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Engadin Ski Cup. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Einladung kann schriftlich per E-Mail versandt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Decharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- e) Änderung der Statuten
- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten eingereicht wurden.

Engadin Ski Cup

Via San Gian 30, CH-7500 St. Moritz
info@engadin-ski-cup.ch, www.engadin-ski-cup.ch



Art. 18

Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag oder per E-Mail von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung unter Angabe der Traktanden.

4.2 Vorstand

Art. 20

Im Vorstand des Vereins Engadin Ski Cup sollen mindestens 3 Personen Einsitz nehmen, wobei mindestens folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Kassier

Die Skiclubs, Engadin St. Moritz Mountains Pool sowie St. Moritz Tourismus AG sind mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten.

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, wobei die Anwesenheit des/der Vereinspräsident: in zwingend vorausgesetzt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsident: in.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Engadin Ski Cup

Via San Gian 30, CH-7500 St. Moritz
info@engadin-ski-cup.ch, www.engadin-ski-cup.ch



Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 21

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins Engadin Ski Cup. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch Unterschrift eines Mitglieds des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 22

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

Für die Verbindlichkeit des Engadin Ski Cup haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4.3 Revision

Art. 23

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen mindestens 1 Rechnungsrevisor für die Amtsdauer von 3 Jahren. Dem Rechnungsrevisor obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

5. Ethik und Doping

Art. 24

Der Engadin Ski Cup führt seine Rennserie analog den Richtlinien (Swiss-KWO) von Swiss-Ski durch. Daher unterstellen wir uns als Verein und unsere Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 25

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

6. Verschiedenes

Art. 26

Das Vereinsjahr des Vereins Engadin Ski Cup dauert vom 1. Mai - 30. April.

Engadin Ski Cup

Via San Gian 30, CH-7500 St. Moritz

info@engadin-ski-cup.ch, www.engadin-ski-cup.ch



Art. 27

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten dem Regionalen Leistungszentrum Alpin Oberengadin zur Förderung des Jugend-Skirennsports zu. Falls dies nicht möglich ist, wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder-Skiclubs verteilt.

Art. 28

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Engadin Ski Cup vom 4. Dezember 2019 beschlossen und angenommen.

7. Schlussteil

Die Teilrevision vom August 2026 passt die Statuten auf die Anforderung von Swiss-Ski und Swiss Olympic an, treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 16. September 2026 in Kraft.

St. Moritz, 16.09.2026

Engadin Ski Cup

Präsident
Sandro Künzler

Vizepräsident
Markus Dodier